

Versicherungsbestätigung

Verkehrshaftungsversicherung Multi-Speditions-Cover (ARTUS SLF 2019)

Versicherungsschein-Nummer: 407-85-551296938

Versicherungsnehmer: TRANSAC Internationale

Speditionsgesellschaft mbH

Im Speyerer Tal 10 76761 Rülzheim

Versicherer: KRAVAG-LOGISTICS Versicherungs-AG

Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Versicherungsmakler: FRIEDRICH GANZ

Versicherungsmakler GmbH

Karlsruher Str. 57 - 61 76532 Baden-Baden Tel.: +49 7221 9526 0 Fax: +49 7221 9526 22

Vertragsdauer: 01.01.2017 - 01.01.2023

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen hiermit in unserer Eigenschaft als Bevollmächtigte der Verkehrshaftungsversicherer, dass im Rahmen des o.g. Vertrages wie folgt Versicherungsschutz besteht:

Versicherte Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind entgeltliche Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

- Spedition
- Lagerhalter
- Frachtführer im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr

Die Versicherung gilt jedoch nur eingeschränkt, für die Beförderung, den Umschlag und die Lagerung von nachfolgenden Gütern

 Elektronik, Computer und Computerzubehör, Mobiltelefone, Videorecorder, Unterhaltungselektronik, Tabakwaren, Alkohol je Auftrag bis zu einem Warenwert von € 500.000 sind mitversichert, die Ersatzleistung für diese Güter je Schadenereignis ist jedoch mit € 500.000 begrenzt.

Versicherte Haftung

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB, ausgenommen § 451 bis 451 h HGB (Umzugsverträge);



- der vom Versicherer genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers;
- der vom Versicherer genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs.2 Nr. 1 HGB; → A D S p
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten gemäß dem nachfolgend festgelegten räumlichen Geltungsbereich der Police;
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr;
- der Haager Regeln und soweit anwendbar der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill
 of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt
 der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz
 zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften weder vom Grund noch über die Höhe von 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinaus gehen.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- Sonstige Risiken gemäß Betriebsbeschreibung, wie z. B. (Kühl- / Tiefkühlgut, Schwergut nach BSK, Sondertransporte nach § 29 StVO, Transporte mit Silo- und Tankfahrzeuge)

Die Haftung der VN für Beschädigungen und Verluste von Gütern nach § 425 HGB aus Frachtverträgen, ist abweichend von § 431 HGB gemäß § 449 HGB bis **40 SZR** je kg des Rohgewichtes beschädigter oder in Verlust geratener Güter, als Haftungshöchstgrenze versichert, sofern dies mit dem Auftraggeber **schriftlich** vereinbart ist.

Räumlicher Geltungsbereich

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den folgenden Staaten:

Europadeckung immer neueste Länderliste, inkl. Türkei kompl., Moskau und Kiew, exkl. ehem. GUS-Staaten.

Weitere Länder sind gegen Prämienzulage versicherbar.



Begrenzung der Versicherungsleistung

Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung. Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

Fig. Frankling	
für Frachtverträge: bei Güterschäden	
- bei reinen Vermögensschäden	.€ 500.000
 für Speditionsverträge: 	
- bei Güterschäden (und Güterfolgeschäden)	
- bei reinen Vermögensschäden	.€ 500.000
für Lagerverträge:	
- bei Güterschäden (und Güterfolgeschäden)	
- bei reinen Vermögensschäden	.€ 500.000
- Bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des	
Lagerbestandes leistet der Versicherer - unabhängig von	
der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen	
Schadenfälle - jedoch maximal	€ 500.000
 Andere Haftungsgrundlagen: 	
- Für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung	
(Deliktsrecht) unabhängig von der Art des	
Verkehrsverträges oder des Schadens	.€ 250.000
Schadenereignis	
Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis	
Der Versicherer leistet höchstens	€ 2.500.000
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.	
Vorsorgeversicherung, der Versicherer leistet höchstens	€ 500.000
Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten gemäß Ziffer 4.5 - je Schadenereignis	€ 50.000
Beförderungsmehrkosten gemäß Ziffer 4.4 - je Schadenereignis	€ 25.000



Jahresmaximum

Begrenzung de	er ∨	/ersicherungs	leistung pro V	/ersicherungsjahr

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres beträgt€	6.000.000
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für gemäß Ziffer 4.6 Sondervereinbarung versicherte Schäden ist auf pro Versicherungsjahr begrenzt auf€	25.000

Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden

In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, gesetzlichen Vertreter oder seinem leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit und dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. durch Kardinalspflichtverletzung oder durch das sogenannte Grobe Organisationsverschulden verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung unabhängig hinausgehende Versicherungsleistung Schadenfall und Schadenereignis nur bis maximal€ 250.000 und maximal € 500.000 für alle versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsiahres.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keine Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den/die Versicherer oder die FRIEDRICH GANZ Versicherungsmakler GmbH nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

In Vollmacht für den Versicherer:

Baden-Baden, 13.12.2021

i. V. Andreas Fritschle

er Straße

FRIEDRICH GANZ